

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für VPE-Mitglieder*

für die Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen, Ausgabe 2016
 Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, 8134 Adliswil

INHALTSVERZEICHNIS		Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs- Gesellschaft AG Soodmattenstrasse 2 8134 Adliswil 1 Schweiz T +41 58 472 72 00 F +41 58 472 72 01 fortuna.ch E-mail: info.rvg@fortuna.ch
KUNDENINFORMATION	2	
Wer ist Fortuna	2	
Wie schützt Sie Fortuna vor rechtlichen Risiken	2	
Wie verwendet Fortuna Ihre Daten	2	
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB 16)	3	
A Umfang und Geltung	3	
A1 Versicherungsarten	3	
A2 Versicherte Personen	3	
A3 Örtlicher Geltungsbereich	3	
A4 Zeitlicher Geltungsbereich	3	
A5 Versicherte Leistungen	3	
B Deckungsbereich	4	
B1 Versicherte Eigenschaften	4	
B2 Rechtsschutz-TOP	5	
B3 Rechtsschutz-BASIC	8	
B4 Deckungseinschränkungen	9	
C Vorgehen im Schadenfall	10	
C1 Anmeldung und Abwicklung	10	
C2 Anwaltswahl	10	
C3 Meinungsverschiedenheiten	11	
D Allgemeine Bestimmungen	11	
D1 Vertragsgrundlagen	11	
D2 Beginn und Dauer der Versicherung	11	
D3 Kündigung im Schadenfall	11	
D4 Prämien	11	
D5 Weitere Rechte und Pflichten	12	
D6 Datenschutz	12	

* Die VPE-Kombirechtsschutzversicherung entspricht der Variante Kombinationsrechtsschutz-TOP (d.h. Kombination von Privat- und Verkehrsrechtsschutz-TOP) als Familienversicherung.

KUNDENINFORMATION

Sie finden nachfolgend die wichtigsten Informationen über Fortuna und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags.

Ihre Rechte und Pflichten und jene von Fortuna ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den entsprechenden Gesetzen.

Wer ist Fortuna

Die Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG (Fortuna) ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Adliswil. Sie ist ein Unternehmen der Generali Gruppe Schweiz. Aufgrund der juristischen Stellung als selbstständige Gesellschaft ist die Unabhängigkeit bei Streitigkeiten mit der Generali Gruppe gewährleistet.

Wie schützt Sie Fortuna vor rechtlichen Risiken

Fortuna bietet Ihnen sowohl eine Privat- als auch eine Verkehrsrechtsschutzversicherung sowie eine Kombination der beiden. Sie sind in den Produktvarianten TOP und BASIC erhältlich:

Variante TOP:

- a) Privatrechtsschutz-TOP
- b) Verkehrsrechtsschutz-TOP
- c) Kombinationsrechtsschutz-TOP (Kombination von Privat- und Verkehrsrechtsschutz-TOP)

Variante BASIC (*nicht gültig für VPE-Mitglieder*):

- a) Privatrechtsschutz-BASIC
- b) Verkehrsrechtsschutz-BASIC
- c) Kombinationsrechtsschutz-BASIC (Kombination von Privat- und Verkehrsrechtsschutz-BASIC)

Die Variante TOP schützt Sie umfassend gegen juristische und finanzielle Risiken in allen Lebenslagen. Als Zusatzmodul zur Privatrechtsschutzversicherung TOP können Sie auch eine Immobilienrechtsschutzversicherung abschliessen (*nicht möglich für VPE-Mitglieder*).

Die Variante BASIC bietet Versicherungsschutz für einige ausgewählte Rechtsgebiete des Alltags.

Wie hoch ist die Versicherungsprämie

Die Höhe der Prämie hängt von der von Ihnen gewünschten Produktvariante (TOP oder BASIC) sowie der Versicherungsdeckung (Privat-, Verkehr- oder Kombinationsrechtsschutz) ab. Die Angaben zur Prämie finden Sie im Antrag, der Offerte bzw. in der Police.

Wer ist versichert

Sie können sich als Einzelperson (Einzelversicherung) oder als Familie mit Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner sowie weiteren Familienangehörigen im gleichen Haushalt (Familienversicherung) versichern.

Wo gilt die Versicherung

Der Versicherungsschutz der Produktvariante TOP gilt je nach versichertem Risiko für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, Europa und die Welt.

Der Versicherungsschutz der Produktvariante BASIC ist auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

Gegen welche Risiken sind Sie versichert

Versichert sind Sie gegen die rechtlichen und finanziellen Risiken einer juristischen Auseinandersetzung. Welche Risiken im Einzelnen wie gedeckt sind, hängt von der gewählten Produktvariante (TOP oder BASIC) und den entsprechenden Rechtsgebieten ab. Genaue Angaben finden Sie in der Police und den AVB.

Welche Leistungen erbringt Fortuna

Wenn Sie die Produktvariante TOP gewählt haben, übernimmt Fortuna in einem gedeckten Rechtsfall die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 1'000'000.– in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, CHF 500'000.– in Europa und CHF 100'000.– in der Welt pro Rechtsfall.

Haben Sie sich für die Produktvariante BASIC entschieden, übernimmt Fortuna in einem gedeckten Rechtsfall die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 250'000.– pro Rechtsfall.

Wann beginnt und endet Ihre Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsvertrages finden Sie in der Police. Die Versicherung verlängert sich nach Ende der Laufzeit stillschweigend um ein Jahr, wenn diese nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Weitere Details zur Kündigung sind den AVB zu entnehmen.

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz

Ihr Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrages eintreten und Fortuna innerhalb dieses Zeitraumes gemeldet werden. Es bestehen keine Wartefristen.

Welche Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer

Neben der Zahlung der Versicherungsprämie sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich zu melden sowie die notwendigen Informationen und Auskünfte für die Feststellung des Sachverhaltes zu erteilen.

Wo finden Sie weitere Angaben

Detaillierte Informationen zu den Produktvarianten (TOP und BASIC), deren Deckungen, Leistungen und Einschränkungen finden Sie in den AVB.

Wie verwendet Fortuna Ihre Daten

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet Fortuna möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt. Fortuna kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Anwälte, Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der Generali Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Zudem behält sich Fortuna das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern. Fortuna garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB 16)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die grammatikalisch männliche Personenbezeichnung verwendet. Sie umfasst auch Versicherungsnehmerinnen.

A Umfang und Geltung

A1 Versicherungsarten

Fortuna bietet folgende Produktevarianten:

Art. 1 Variante TOP

- a) Privatrechtsschutz-TOP
- b) Verkehrsrechtsschutz-TOP
- c) Kombinationsrechtsschutz-TOP (Kombination von Privat- und Verkehrsrechtsschutz-TOP)
- d) Als Zusatzmodul zur Privatrechtsschutzversicherung TOP kann eine Immobilienrechtsschutzversicherung abgeschlossen werden (*nicht möglich für VPE-Mitglieder*)

Art. 2 Variante BASIC (*nicht gültig für VPE-Mitglieder*):

- a) Privatrechtsschutz-BASIC
- b) Verkehrsrechtsschutz-BASIC
- c) Kombinationsrechtsschutz-BASIC (Kombination von Privat- und Verkehrsrechtsschutz-BASIC)

A2 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer (Einzelsicherung) oder für ihn und seine Familie (Familienversicherung).

Art. 1 Einzelversicherung

Versichert ist der in der Police eingetragene Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Familienversicherung

Versichert ist der in der Police eingetragene Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, dessen Lebenspartner sowie deren Familienangehörige, sofern diese dauernd im gleichen Haushalt leben.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ist abhängig von der gewählten Versicherung (TOP oder BASIC) und den entsprechenden Rechtsgebieten (siehe Kapitel B2 bzw. B3).

Art. 1 Schweiz

Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, für die der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

Art. 2 Europa

Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in einem dieser Länder befindet, das

Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil im betreffenden Land vollstreckbar ist.

Art. 3 Welt

Versicherungsschutz besteht in Rechtsfällen, die sich in Ländern ereignen, die nicht in der Deckung Europa enthalten sind (ausgenommen USA und Kanada), sofern sich der Gerichtsstand in einem dieser Länder befindet, ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist und das entsprechende Land zum Zeitpunkt der Schadenanmeldung im aktuellen Index „Freedom in the World“ von Freedom House mit maximal 2.5 Ratingpunkten als vollständig „frei“ eingestuft wird (<https://freedomhouse.org>).

A4 Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 1 Zeitpunkt

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst werden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eintritt und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet wird. Massgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt des tatsächlichen Ursprungs des Ereignisses, der angeblichen Normverletzung bzw. der Verletzung vertraglicher Pflichten. Als massgebender Zeitpunkt gilt dabei beim:

- a) Schadenersatz- und Opferhilferecht: Der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Schaden verursacht.
- b) Versicherungsrecht: Der Zeitpunkt des Ereignisses, welches den Leistungsanspruch begründet. Im Invaliditätsfall gilt das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis.
- c) Strafrecht: Der Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Zuwiderhandlung gegen Strafvorschriften.
- d) Erbrecht: Der Zeitpunkt des Todes des Erblassers.
- e) Eherecht: Der Zeitpunkt zu dem ein oder beide Ehegatten erstmals die Scheidung, Trennung oder Eheschutzmassnahmen verlangen oder der gemeinsame Haushalt aufgehoben wurde.

Art. 2 Einschränkungen

Keine Versicherungsdeckung besteht für Rechtsfälle die:

- a) vor dem Inkrafttreten der Police entstanden sind.
- b) auf Ereignisse oder Tatsachen zurückzuführen sind, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten der Police haben.
- c) als Folge von Ereignissen oder Tatsachen entstanden sind, welche der versicherten Person schon vor dem Inkrafttreten der Police bekannt waren oder hätten bekannt sein können.

Art. 3 Deckungslücke / Deckungserweiterung

Liegt eine Deckungslücke oder eine Deckungserweiterung vor, sind die obigen Bestimmungen zum zeitlichen Geltungsbereich analog anwendbar.

A5 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind abhängig von der gewählten Versicherung (TOP oder BASIC) und den entsprechenden Rechtsgebieten (siehe Kapitel B2 bzw. B3).

Art. 1 Deckungssumme

In der Produktevariante TOP erbringt Fortuna in einem gedeckten Rechtsfall Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal:

- a) CHF 1'000'000.– pro Rechtsfall mit Deckung Schweiz
- b) CHF 500'000.– pro Rechtsfall mit Deckung Europa
- c) CHF 100'000.– pro Rechtsfall mit Deckung Welt
- d) CHF 10'000.– pro Rechtsfall im Nachbar-, Internet- und Vereinsrecht
- e) CHF 3'000.– pro Rechtsfall im Persönlichkeits-, Erb-, Ehe- und Urheberrecht

In der Produktevariante BASIC erbringt Fortuna in einem gedeckten Rechtsfall Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 250'000.– pro Rechtsfall.

Art. 2 Leistungen

Im Rahmen der jeweiligen Deckungssumme übernimmt Fortuna folgende Leistungen:

- a) Bearbeitung eines Rechtsfalles und Vertretung der versicherten Person durch den internen Rechtsdienst sowie die damit anfallenden internen Bearbeitungskosten. Die interne Bearbeitung erfolgt grundsätzlich durch Juristen und Anwälte von Fortuna.
- b) Kosten eines Rechtsanwaltes bzw. eines Rechtsvertreters.
- c) Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten, die der versicherten Person auferlegt wurden. In der Produktevariante Verkehrsrechtsschutz-BASIC werden bis und mit einem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren keine Gebühren, Gerichts- und sonstigen Verfahrenskosten übernommen.
- d) Prozessentschädigung an die Gegenpartei, die der versicherten Person auferlegt werden.
- e) Kosten für Expertisen, die von Fortuna oder von Gerichten angeordnet werden.
- f) Kosten eines mit Fortuna vereinbarten oder von einem schweizerischen Gericht angeordneten Mediationsverfahrens in der Schweiz.
- g) Inkassokosten von Beträgen, die der versicherten Person in einem gedeckten und von Fortuna bearbeiteten Rechtsfall gerichtlich oder durch Vergleich zugesprochen wurden. Diese Kosten werden höchstens bis zur Erlangung eines Pfändungsverlustscheines oder bis zur Konkursandrohung durch das Konkursamt gedeckt. Ausserhalb der Schweiz sind die Leistungen auf maximal CHF 5'000.– pro Rechtsfall beschränkt.
- h) Vorschuss von Strafkautionen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.– zur Vermeidung von Untersuchungshaft.
- i) Notwendige Reisekosten bei Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis maximal CHF 5'000.– pro Rechtsfall.
- j) Übersetzungskosten für notwendige Gerichtsverfahren im Ausland bis maximal CHF 5'000.– pro Rechtsfall.

Art. 3 Leistungseinschränkungen

Nicht übernommen werden von Fortuna:

- a) Gegen die versicherte Person ausgesprochene Bussen, Konventionalstrafen und andere Leistungen mit Strafcharakter.
- b) Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art.

- c) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde.
- d) Streitigkeiten über Ansprüche, die nach Eintritt des Versicherungsfalles an eine versicherte Person oder einen Dritten abgetreten wurden oder die gemäss gesetzlicher Bestimmung auf die versicherte Person oder einen Dritten übergegangen sind oder von ihr geltend gemacht werden können.
- e) Kosten für Blut- und andere Analysen (wie medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum) sowie allgemein für medizinische Untersuchungen.
- f) Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Bewilligungen aller Art.
- g) Kosten für das Geltendmachen von Forderungen gegenüber überschuldeten Handelsgesellschaften.

Art. 4 Prozessauskauf

Fortuna hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme das wirtschaftliche Interesse der versicherten Person durch einen Prozessauskauf abzugelten und sich dadurch von der Leistungspflicht zu befreien. Ausgangspunkt ist der materielle Streitwert unter Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

Art. 5 Gleiches Ereignis

Beruhem mehrere Streitigkeiten einer versicherten Person oder mehrerer unter der gleichen Police versicherten Personen auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

Art. 6 Rechtshotline

Eine Hotline des internen Rechtsdienstes von Fortuna steht für eine erste telefonische Rechtsauskunft zur Verfügung. Anrufe werden an Werktagen von 8:00 bis 17:30 Uhr (Freitag bis 17:00 Uhr) unter der Telefonnummer +41 (0)58 472 72 00 entgegen genommen.

B Deckungsbereich

B1 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als:

Art. 1 Privatrechtsschutz

- a) Privatperson
- b) Berufsausübender in unselbständiger Stellung
- c) Sportausübender in der Freizeit
- d) Fussgänger, Radfahrer und Reiter auf öffentlichem Grund
- e) Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels (ausgenommen Luftverkehr)
- f) Benutzer unmotorisierter fahrzeugähnlicher Sportgeräte (Rollerblades, Skate- und Kickboards, etc.)

Art. 2 Verkehrsrechtsschutz

- a) Privatperson oder Berufsausübender in unselbständiger Stellung in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker oder Mitfahrer eines für den Strassenverkehr

- zugelassenen, gewerblich oder privat genutzten Fahrzeugs (inkl. Motorräder)
- b) Fussgänger, Radfahrer und Reiter auf öffentlichem Grund
- c) Führer eines für die Schweiz zugelassenen Schienenfahrzeugs
- d) Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels (ausgenommen Luftverkehr)
- e) Eigentümer, Mieter und Lenker eines in der Schweiz immatrikulierten, stationierten und für Schweizer Gewässer zugelassenen Schiffes
- f) Benutzer unmotorisierter fahrzeugähnlicher Sportgeräte (Rollerblades, Skate- und Kickboards, etc.)

B2 Rechtsschutz-TOP

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

Rechtsgebiet	Privatrechtsschutz TOP	Verkehrsschutz TOP	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Rechtsfall in CHF
<p>a) Schadenersatzrecht Geltendmachen von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern kein privat- oder öffentlich-rechtliches Vertrags- oder Sonderstatusverhältnis besteht.</p> <p>Besonderheiten: Bei Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Persönlichkeits- und Ehrverletzungen gilt ausschliesslich der Deckungsumfang des Persönlichkeitsrechts.</p>	✓	✓	Schweiz: 1'000'000.– Europa: 500'000.– Welt: 100'000.–
<p>b) Strafrecht – Verteidigung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Strafverfahren aufgrund der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuchs oder des Strassenverkehrsgesetzes. – Versicherungsschutz bei Anschuldigung einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht nur, wenn a) die versicherte Person vollumfänglich freigesprochen, b) das Verfahren eingestellt oder c) eine Notwehr- oder Notstandsituation festgestellt wurde und in allen drei Fällen der versicherten Person weder Kosten, Entschädigungen noch Gegenleistungen zu Gunsten des Straflägers oder Dritter auferlegt wurden. Der Versicherungsschutz besteht in diesem Fall darin, dass Fortuna nach Eintritt der Rechtskraft nachträglich die zur Verteidigung notwendigen und ausgewiesenen Kosten übernimmt, sofern diese nicht von der Gerichts- oder Staatskasse übernommen wurden.</p> <p>Besonderheiten: Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Persönlichkeits- und Ehrverletzungen gilt ausschliesslich der Deckungsumfang des Persönlichkeitsrechts.</p>	✓	✓	Schweiz: 1'000'000.– Europa: 500'000.– Welt: 100'000.–
<p>c) Opferhilferecht Geltendmachen von Entschädigungen und Genugtuung gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz.</p>	✓	✓	Schweiz: 1'000'000.–
<p>d) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (inkl. Pensions- und Krankenkassen), bei denen die versicherte Person versichert oder angeschlossen ist.</p>	✓	✓	Schweiz: 1'000'000.–
<p>e) Eigentums- und Sachenrecht Privatrechtliche Streitigkeiten aus Eigentums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.</p>	✓	✓	Schweiz: 1'000'000.–

f) Arbeitsrecht Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber aus privat- oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen bis zu einem Streitwert von CHF 300'000.–. Im Falle einer Teilklage ist nicht der Streitwert der Teilklage, sondern der Gesamt-Streitwert massgebend. Bei einem Streitwert über CHF 300'000.– werden die Kosten im Verhältnis der CHF 300'000.– zum Gesamt-Streitwert übernommen.	✓	Schweiz:	1'000'000.–
g) Mietrecht Streitigkeiten – als Mieter von beweglichen Sachen (ausgenommen Fahrzeuge) – als Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses (inkl. dazugehöriger Parkplatz oder Garage) in der Schweiz, sofern das Mietobjekt der versicherten Person als ständiger Wohnsitz dient.	✓	Schweiz:	1'000'000.–
h) Patientenrecht Streitigkeiten als Patient mit in der Schweiz zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Physiotherapeuten, Spitälern, Pflegeheimen und anderen medizinischen Leistungserbringern betreffend Diagnose- und Behandlungsfehler (inkl. Aufklärungspflicht).	✓	Schweiz:	1'000'000.–
Besonderheiten: Für Streitigkeiten als Patient mit Ärzten und Spitälern aufgrund einer Notfallbehandlung erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich auch auf Europa (Deckungssumme bis maximal CHF 500'000.–) und die Welt (Deckungssumme bis maximal CHF 100'000.–).			
i) Reiserecht Streitigkeiten – aus Pauschalreise-, Beherbergungs- und Gastaufnahmeverträgen – aus Beförderungsverträgen – als Mieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses für den Eigenbedarf während maximal drei Monaten.	✓	Schweiz: Europa: Welt:	1'000'000.– 500'000.– 100'000.–
j) Übriges Vertragsrecht Streitigkeiten aus anderen, vorstehend nicht aufgeführten Konsumentenverträgen und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch der versicherten Person bestimmt sind.	✓	Schweiz: Europa: Welt:	1'000'000.– 500'000.– 100'000.–
Besonderheiten: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen sind ausschliesslich in der Variante Verkehrsrechtsschutz-TOP versichert.			
k) Fahrzeugvertragsrecht Streitigkeiten – aus Kauf- oder Werkverträgen über ein auf die versicherte Person eingelöstes Fahrzeug sowie aus unentgeltlicher Gebrauchsleihe und Miete eines Fahrzeuges – aus Leasing-, Abzahlungs- und zweckgebundenen Darlehensverträgen über ein auf die versicherte Person eingelöstes Fahrzeug.	✓	Schweiz: Europa: Welt:	1'000'000.– 500'000.– 100'000.–
l) Ausweisentzug Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises.	✓	Schweiz:	1'000'000.–
m) Fahrzeugbesteuerung Verfahren über die kantonale Fahrzeugbesteuerung der versicherten Fahrzeuge.	✓	Schweiz:	1'000'000.–

<p>n) Nachbarrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten als Eigentümer oder Mieter mit den unmittelbaren Nachbarn aufgrund von Immissionen durch Rauch, Gas, Geruch oder Lärm sowie bei Streitigkeiten über den Grenzverlauf (abschliessende Aufzählung), sofern die Wohnung oder die Liegenschaft in der Schweiz liegt und der versicherten Person als ständiger Wohnsitz dient.</p>	✓	Schweiz:	10'000.–
<p>o) Internetrecht Einreichen von Strafanzeige und Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei folgenden gegen die versicherte Person gerichteten Handlungen im Internet: – Cyber-Mobbing – missbräuchliche Verwendung persönlicher Authentifizierungen (z.B. Identifizierungs- und Login-Codes) mit betrügerischer Absicht durch eine Drittperson – missbräuchliche Verwendung von Kreditkartendaten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen.</p>	✓	Schweiz: Europa: Welt:	10'000.– 10'000.– 10'000.–
<p>p) Vereinsrecht Streitigkeiten mit einem Verein mit Sitz in der Schweiz betreffend Mitgliedschaft oder Mitgliederbeiträgen, sofern der Verein keine politischen oder religiöse Zwecke verfolgt.</p>	✓	Schweiz:	10'000.–
<p>q) Persönlichkeitsrecht Einreichen von Strafanzeige und Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei strafrechtlich relevanten Persönlichkeitsdelikten gegen die versicherte Person durch Massenmedien wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio und Fernsehen.</p>	✓	Schweiz:	3'000.–
<p>Besonderheiten: Streitigkeiten unter Privatpersonen sind nicht versichert.</p>			
<p>r) Erbrecht Erbrechtliche Streitigkeiten, sofern der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte, die Erben Wohnsitz in der Schweiz haben und auch sonst kein internationaler Sachverhalt vorliegt.</p>	✓	Schweiz:	3'000.–
<p>Besonderheiten: Pro Erbfall wird die Leistung nur einmal erbracht.</p>			
<p>s) Ehe- und Scheidungsrecht Aufsetzen einer vollständigen Trennungs- oder Scheidungskonvention bei einer Trennung oder Scheidung auf gemeinsames Begehren, sofern sich die Ehegatten über alle Scheidungsfolgen einig sind.</p>	✓	Schweiz:	3'000.–
<p>Besonderheiten: Zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.</p>			
<p>t) Urheberrecht Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei der Verletzung von Urheberrechten, die der versicherten Person zustehen.</p>	✓	Schweiz:	3'000.–

B3 Rechtsschutz-BASIC

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

Rechtsgebiet	Privatrechtschutz BASIC	Verkehrsschutz BASIC	Örtliche Deckung und Deckungssumme pro Rechtsfall in CHF	
<p>a) Schadenersatzrecht Geltendmachen von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern kein privat- oder öffentlich-rechtliches Vertrags- oder Sonderstatusverhältnis besteht.</p> <p>Besonderheiten: Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Persönlichkeits- und Ehrverletzungen sind ausschliesslich in der Variante Privatrechtsschutz-TOP versichert.</p>	✓	✓	Schweiz:	250'000.–
<p>b) Strafrecht – Verteidigung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Strafverfahren aufgrund der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuchs oder des Strassenverkehrsgesetzes. – Versicherungsschutz bei Anschuldigung einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht nur, wenn a) die versicherte Person vollumfänglich freigesprochen, b) das Verfahren eingestellt oder c) eine Notwehr- oder Notstandsituation festgestellt wurde und in allen drei Fällen der versicherten Person weder Kosten, Entschädigungen noch Gegenleistungen zu Gunsten des Strafklägers oder Dritter auferlegt wurden. Der Versicherungsschutz besteht in diesem Fall darin, dass Fortuna nach Eintritt der Rechtskraft nachträglich die zur Verteidigung notwendigen und ausgewiesenen Kosten übernimmt, sofern diese nicht von der Gerichts- oder Staatskasse übernommen wurden.</p> <p>Besonderheiten: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Persönlichkeits- und Ehrverletzungen sind ausschliesslich in der Variante Privatrechtsschutz-TOP versichert.</p>	✓	✓	Schweiz:	250'000.–
<p>c) Opferhilferecht Geltendmachen von Entschädigungen und Genugtuung gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz.</p>	✓	✓	Schweiz:	250'000.–
<p>d) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit schweizerischen privaten Versicherungseinrichtungen, bei denen die versicherte Person versichert oder angeschlossen ist.</p> <p>Besonderheiten: Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen und Pensionskassen sind ausschliesslich in der Variante Privatrechtsschutz-TOP versichert.</p>	✓	✓	Schweiz	250'000.–
<p>e) Arbeitsrecht Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber aus privat- oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen bis zu einem Streitwert von CHF 100'000.–. Im Falle einer Teilklage ist nicht der Streitwert der Teilklage, sondern der Gesamt-Streitwert massgebend. Bei einem Streitwert über CHF 100'000.– werden die Kosten im Verhältnis der CHF 100'000.– zum Gesamt-Streitwert übernommen.</p>	✓		Schweiz	250'000.–

f) Mietrecht Streitigkeiten – als Mieter von beweglichen Sachen (ausgenommen Fahrzeuge) – als Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses (inkl. dazugehöriger Parkplatz oder Garage) in der Schweiz, sofern das Mietobjekt der versicherten Person als ständiger Wohnsitz dient.	✓	Schweiz	250'000.–
g) Übriges Vertragsrecht Streitigkeiten aus (abschliessende Aufzählung) – Kaufvertrag – Tauschvertrag – Schenkungsvertrag – Darlehensvertrag – Werkvertrag	✓	Schweiz:	250'000.–
Besonderheiten: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen sind ausschliesslich in der Variante Verkehrsrechtsschutz-TOP versichert.			
h) Ausweisentzug Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises.	✓	Schweiz:	250'000.–
i) Fahrzeugbesteuerung Verfahren über die kantonale Fahrzeugbesteuerung der versicherten Fahrzeuge.	✓	Schweiz:	250'000.–

B4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

Art. 1 Allgemeine Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- Rechtsgebiete, die in Kapitel B2 bzw. B3 nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- Streitigkeiten gegen Fortuna, ihre Mitarbeiter oder mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte.
- Streitigkeiten unter Familienangehörigen (inkl. Verwandte und Verschwägerete) sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten im Erb- und Eherecht im Rahmen der obigen Deckung.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit haupt- oder nebensächlicher selbständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit.
- die Interessenwahrung bei Beteiligung an Raufereien und Schlägereien.
- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Strafbestimmungen ausserhalb des Strafgesetzbuches. Davon ausgenommen sind Strafbestimmungen gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz im Rahmen der obigen Deckung.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem der versicherten Person vorgeworfenen vorsätzlich begangenen Verbrechen, Vergehen, einer Übertretung oder dem Versuch dazu.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kriegen, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Aufruhr, Streik sowie Unruhen aller Art.

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesundheitsschädigenden Strahlen, Kernspaltung/-fusion sowie Naturkatastrophen.
- Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.
- Streitigkeiten die unter das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) fallen oder sich aus reinem Inkasso von Forderungen ergeben.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten.
- Ansprüche und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

Art. 2 Zusätzliche Deckungseinschränkungen Privatrechtsschutz

Nicht versichert sind Streitigkeiten:

- im Zusammenhang mit Mandatsverhältnissen von Verwaltungsräten oder ähnlichen Funktionen in einer einfachen Gesellschaft, Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Stiftung oder Verein.
- im Zusammenhang mit Anstellungsverträgen von Berufssportlern und Berufstrainern.
- aus Mandatsverhältnissen mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Treuhändern, Trustees und Buchhaltern.
- im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften aus dem Finanzbereich (insbesondere Bank-, Börsen-, Termin-, Finanz-, Anlage- und Spekulationsgeschäfte) sowie im Zusammenhang mit Kunstgegenständen und Investitionen aller Art.
- im Zusammenhang mit Verträgen, welche Immobilien (inkl. Stockwerkeigentum) oder deren Teilzeitnutzung (Time-Sharing) sowie Grundbesitz oder Grundpfand zum Inhalt haben.

- f) im Zusammenhang mit Werkverträgen über Neu- und Umbauten oder andere, eine Immobilie (inkl. Stockwerkeigentum) betreffenden Werkverträge, sofern für einzelne oder alle Arbeiten eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
- g) im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen.
- h) in Angelegenheiten, die unter den Verkehrsrechtsschutz fallen.
- i) aus Ansprüchen und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

Art. 3 Zusätzliche Deckungseinschränkungen Verkehrsrechtsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) wenn der Lenker bei Entstehung des Rechtsfalles eine Alkoholkonzentration im Blut von 1.5‰ oder mehr aufweist oder unter dem Einfluss anderer Substanzen steht, die seine Fahrtauglichkeit beeinflussen.
- b) in Rechtsfällen, bei deren Entstehen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war, ein Fahrzeug ohne gültige Kontrollschilder oder ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz lenkte.
- c) bei gesetzlich nicht zulässigen Fahrten mit Fahrzeugen.
- d) bei Teilnahme an Rennen, Wett- und Trainingsfahrten sowie Fahrten auf Rund- und Rennstrecken.
- e) in Angelegenheiten, die unter den Privat- oder den Immobilienrechtsschutz fallen.
- f) bei Ansprüchen und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

C Vorgehen im Schadenfall

C1 Anmeldung und Abwicklung

Art. 1 Anmeldung

Jedes Ereignis, für das eine Leistung von Fortuna in Anspruch genommen werden soll, ist Fortuna durch die versicherte Person so rasch als möglich schriftlich zu melden. Bei schuldhafter Verspätung der Anmeldung, kann Fortuna die Leistungen kürzen oder ablehnen.

Art. 2 Bearbeitung

Nach Anmeldung eines Schadenfalls bespricht Fortuna mit der versicherten Person das weitere Vorgehen. Fortuna behält sich in jedem Fall vor, aussergerichtliche Verhandlungen durch ihren eigenen Rechtsdienst zu führen, bevor ein externer Anwalt beigezogen wird. Fortuna ist berechtigt, hierzu auch andere Vertreter zu bevollmächtigen.

Art. 3 Mitwirkung

Die versicherte Person hat Fortuna und dem beauftragten Vertreter sämtliche fallrelevanten Unterlagen und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu zu übermitteln, Beweisgegenstände unverzüglich auszuhändigen und die notwendigen Vollmachten zu erteilen. Fortuna kann der versicherten Person hierfür eine Frist von 10 Tagen ansetzen. Bei schuldhafter Verspätung kann Fortuna Leistungen kürzen oder ablehnen.

Art. 4 Teilansprüche

Fortuna kann verlangen, dass vorab nur ein Teil der Ansprüche eingeklagt wird und die verbleibenden Ansprüche erst geltend gemacht werden, wenn über die Teilansprüche rechtskräftig entschieden ist.

Art. 5 Gleichartige Ansprüche

Haben mehrere unter der gleichen Police versicherten Personen gleichartige Ansprüche aus dem gleichen Rechtsgrund gegenüber der gleichen Gegenpartei, kann Fortuna verlangen, dass nur der Anspruch (oder ein Teilanspruch) einer versicherten Person eingeklagt wird. Die Ansprüche der anderen versicherten Personen werden solange zurückgestellt, bis über den eingeklagten Anspruch (oder Teilanspruch) rechtsgültig entschieden ist.

Art. 6 Vergleich

Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten von Fortuna beinhalten, dürfen von der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter nur mit schriftlicher Zustimmung von Fortuna abgeschlossen werden. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt, kann Fortuna die Übernahme der von der versicherten Person übernommenen Verpflichtungen ablehnen.

Art. 7 Entschädigungen

Prozess- oder Parteientschädigungen, welche der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, sind Fortuna bis zur Höhe aller von ihr erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

C2 Anwaltswahl

Art. 1 Mandatserteilung

Fortuna ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person verpflichtet sich, selbst keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, keine juristischen Schritte einzuleiten, Einsprachen einzulegen oder andere Rechtsmittel zu ergreifen, bevor Fortuna hierzu schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat. Ansonsten kann Fortuna die Übernahme der Mehrkosten verweigern und ihre weiteren Leistungen kürzen oder ablehnen.

Art. 2 Wahl des Rechtsvertreters

Bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren, für welches das Anwaltsmonopol gilt oder wenn Interessenkollisionen den Beizug eines Anwalts notwendig machen, kann die versicherte Person im Einvernehmen mit Fortuna einen Rechtsvertreter frei wählen. Dieser Rechtsvertreter muss die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllen und seinen Geschäftssitz im Bezirk der für das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zuständigen Behörde haben. Lehnt Fortuna die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei andere, voneinander unabhängige Rechtsvertreter vorschlagen, wovon Fortuna einen wählen muss.

Art. 3 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Die versicherte Person entbindet den beauftragten Rechtsvertreter vom Berufsgeheimnis gegenüber Fortuna und ermächtigt ihn, alle fallrelevanten Unterlagen und Informationen an Fortuna zu übermitteln.

Art. 4 Kostengutsprache

Fortuna kann eine Kostengutsprache befristen, mit Auflagen oder Bedingungen versehen sowie auf einzelne Rechtsangelegenheiten oder Verfahrensabschnitte beschränken.

C3 Meinungsverschiedenheiten

Art. 1 Aussichtslosigkeit

Treten Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Rechtsfalles auf oder lehnt Fortuna eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat Fortuna die von ihr vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten gemäss nachfolgenden Bestimmungen hinzuweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

Art. 2 Verfahren

Ist die versicherte Person mit der von Fortuna vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 90 Tagen ab Zustellung der Ablehnung die Angelegenheit einem schweizerischen, fachlich geeigneten Anwalt oder Rechtsprofessor als Einzelschiedsrichter zur Beurteilung vorlegen. Der Einzelschiedsrichter wird von der versicherten Person und Fortuna gemeinsam bestimmt und entscheidet aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels. Er verlangt von beiden Seiten je einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten und auferlegt diese den Parteien nach Massgabe des Unterliegens. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Können sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Art. 3 Massnahmen auf eigene Kosten

Leitet die versicherte Person nach Ablehnung der Leistung durch Fortuna einen Prozess auf eigene Kosten ein und erlangt ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von Fortuna schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Fortuna die dadurch entstandenen notwendigen und ausgewiesenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Vertragsgrundlagen

Art. 1 Grundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und Fortuna sind die Offerte bzw. der Antrag, die Police, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Aufsichtsverordnung (AVO) sowie allfällige weitere einschlägige Gesetze.

Art. 2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Fortuna sind an dessen schweizerischem Wohnsitz oder am Sitz von Fortuna in Adliswil zu erheben.

D2 Beginn und Dauer der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsvertrages gehen aus der Police hervor. Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages mit eingeschriebenem Brief bei Fortuna bzw. dem Versicherungsnehmer eingetroffen ist.

D3 Kündigung im Schadenfall

Art. 1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Nach Anmeldung eines versicherten Rechtsfalles, für den Fortuna Leistung erbringt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innert 14 Tagen, nachdem er von der letzten Leistung Kenntnis erhalten hat, kündigen.

Art. 2 Kündigung durch Fortuna

Nach Anmeldung eines versicherten Rechtsfalles, für den Fortuna Leistung erbringt, kann Fortuna den Vertrag spätestens dann kündigen, nachdem ihre letzten Zahlungen oder Interventionen erfolgt sind.

Art. 3 Kündigung Zusatzmodul Immobilienrechtsschutz

Das Zusatzmodul Immobilienrechtsschutz (siehe Kapitel E1) kann bei einem Schadenfall unabhängig von der Privatrechtsschutzversicherung gekündigt werden.

Art. 4 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem die Kündigung beim Vertragspartner eingetroffen bzw. die Abholfrist bei der Post abgelaufen ist.

D4 Prämien

Art. 1 Fälligkeit

Die Prämie wird jeweils an dem im Vertrag genannten Datum fällig.

Art. 2 Teilzahlung

Bei Teilzahlung der Prämie kann Fortuna für jede Rate einen Zuschlag erheben.

Art. 3 Änderung der Prämie

Bei Änderung des Prämientarifs kann die Versicherung angepasst werden.

Art. 4 Anpassung der Prämien

Bei einer Prämienanpassung informiert Fortuna den Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage bevor die Anpassung in Kraft tritt. Ist der Versicherungsnehmer nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des betreffenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Erhält Fortuna bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung des Versicherungsnehmers zur Vertragsänderung.

Art. 5 Zahlungsverzug

Befindet sich der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug, ist Fortuna berechtigt, nebst der fälligen Prämie auch den Verzugszins und die Mahnkosten geltend zu machen. Zudem kann Fortuna das Inkasso der fälligen Prämie (inkl. Verzugszins und Mahnkosten) einem Dritten übertragen. In diesem Fall wird dem Versicherungsnehmer **eine Abtretungspauschale von CHF 40.–** zugunsten dieses Dritten für das Inkasso in Rechnung gestellt.

D5 Weitere Rechte und Pflichten

Art. 1 Mitteilungen

Mitteilungen an Fortuna sind rechtsgültig an folgende Adresse zu senden: Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil 1, Schweiz. Fortuna stellt Mitteilungen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannt gegebene Adresse des Versicherungsnehmers zu. Alle nach Vertrag oder Gesetz erforderlichen Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.

Art. 2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz.

Art. 3 Ablehnung und Kürzung von Leistungen

Kommt die versicherte Person ihren gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen bzw. Obliegenheiten nicht nach, kann Fortuna ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

Art. 4 Abtretung von Ansprüchen

Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen sind berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung von Fortuna an Dritte zu übertragen.

Art. 5 Berichtigung

Stimmen der Inhalt der Police oder die Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, hat der Versicherungsnehmer innert vier Wochen nach Erhalt der Urkunde zu verlangen, dass diese berichtigt wird. Andernfalls gilt deren Inhalt als genehmigt.

Art. 6 Rücktrittsrecht

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police mit schriftlicher Mitteilung vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Art. 7 Besondere Abmachungen

Besondere Abmachungen sind nur verbindlich, wenn diese von der Direktion von Fortuna schriftlich bestätigt wurden.

D6 Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet Fortuna möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt. Fortuna kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Anwälte, Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der Generali Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Zudem behält sich Fortuna das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern. Fortuna garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.